

► Erhöhte Hygienekosten

COVID-19-Hygienepauschale erneut verlängert – jetzt bis zum 30.09.2021

Die Corona-Hygienepauschale wird erneut um drei Monate verlängert, dieses Mal bis zum 30.09.2021. Darauf hat sich das von Bundeszahnärztekammer (BZÄK), PKV und Beihilfe getragene „Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen“ in ihrem Beschluss Nr. 40 verständigt. Die Regelung war ursprünglich bis zum 30.06.2021 befristet. Die hierfür vorgesehene Nr. 3010 GOZ analog kann nach wie vor nur zum Einzelsatz (= 6,19 Euro) angesetzt werden. |

■ Beschluss Nr. 40 des Beratungsforums im Wortlaut

Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie immer noch bestehenden erhöhten Aufwände für Schutzkleidung etc. kann der Zahnarzt die Geb.-Nr. 3010 GOZ analog zum Einzelsatz (= 6,19 Euro), je Sitzung, zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die Geb.-Nr. mit der Erläuterung „3010 analog erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2021 in Kraft und gilt befristet bis zum 30. September 2021. Er erfasst alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen.

PRAXISTIPP | Zunehmend ist zu beobachten, dass private Kostenträger die Hygienepauschale aus unterschiedlichsten Gründen kürzen. Der Beitrag „COVID-19-Hygienepauschale gekürzt? So können Sie dagegen argumentieren!“ in PA 02/2021, Seite 2, gibt Hilfestellungen, wie Praxen unberechtigten Kürzungen widersprechen können.

► IWW-Webinar Abrechnungspraxis am 03.09.2021

Praxismaterial: Verschenken Sie kein Geld!

Die Abrechnung von Praxismaterialien ist komplex. Viele Fragen stellen sich. Eine Auswahl: Welche Materialien sind nach BEMA und welche nach GOZ ansatzfähig? Wo liegen die Unterschiede und wie erfolgt im privaten Gebührenrecht die Berechnung von Material bei Analogleistungen? Wo sind die Praxismaterialien in der Software und in der Rechnung zu erfassen? Wie läuft das mit dem Ausweis von Umsatzsteuer in Zahnarztpraxen mit und ohne Umsatzsteuerpflicht? Wann ist der reduzierte und wann der normale Umsatzsteuersatz anzuwenden? |

Antworten auf diese und viele weitere Fragen erhalten Sie in dem Webinar von Dental-Betriebswirtin, ZMV und Umsatzsteuerexpertin Birgit Sayn am Freitag, 03.09.2021, von 14:00 bis 16:00 Uhr. Weitere Informationen zum Webinar und zur Anmeldung finden Sie hier: www.iww.de/webinar/abrechnungspraxis.



ARCHIV
Ausgabe 02 | 2021
Seite 2–3



WEBINAR

Details online

